

entstanden. Seitdem die Lords auch in einer solchen Frage im Jahre 1860 noch einmal eine selbständige Stellung eingenommen hatten, wurde es üblich, das gesamte Budget eines Jahres zu einer einzigen Vorlage zu formulieren, die dann, meinte man, vom Oberhause notwendigerweise angenommen werden müsse. Allerdings galt dabei die Voraussetzung, dass diese Vorlagen auch nur Finanzfragen, nicht aber andere Gegenstände der Gesetzgebung enthalten sollten. Das sogenannte „tacking“ war verpönt.

Aus dieser Frage ergab sich der gewaltige Streit zwischen den beiden Häusern, der im Jahre 1911 zu vorläufigem Abschlusse gekommen ist. Die Lords unterliegen sich, das Budget des Jahres 1909 abzulehnen. In den darin enthaltenen neuen Besteuerungsmethoden, welche in das soziale Leben der Nation tief eingriffen, erblickten sie das ungeheuerlichste Beispiel des tacking, das die Geschichte kenne. Der darüber entbrannte Streit zeitigte die Parlamentsbill des Jahres 1911, welche dem Oberhause nicht nur alles Recht in Finanzfragen abschnitt, sondern ihm für jegliche Gesetzgebung nur noch ein aufschiebendes Veto belies. Zum Gesetz ist diese Vorlage nur dadurch geworden, dass die Regierung die königliche Prerogative anrief und einen ungeheuren Pairsschub ankündigte, falls die Lords die Vorlage nicht in allen Hauptpunkten unverändert annähmen. Die Zukunft wird lehren, ob es bei diesem Sturze der oberen Kammer sein Bewenden haben wird, oder ob die Konservativen, wenn sie von neuem zur Regierung gelangt sind, das Haus der Lords, wie sie schon erklären, in seine althistorischen Rechte wieder einsetzen werden.

b) Geschichte des Parlamentarismus in Frankreich.

Von

Dr. Adalbert Wahl,

o. Professor der Geschichte an der Universität Tübingen.

Literatur:

F. A. H é l i e, *Les Constitutions de la France*, Paris 1880. — A. A u l a r d, *Histoire Politique de la Révolution Française (1789—1804)* Paris 1901 und öfters. — A. F o u r n i e r, *Napoleon I.*, 3 B. 2. Aufl. Wien 1904ff. — K a r l H i l l e b r a n d, *Geschichte Frankreichs von der Thronbesteigung Louis-Philippes bis zum Falle Napoleons III.* 2 B. Gotha 1877—1879 (führt nur bis 1848, enthält aber eine ausführliche Einleitung über die Zeit von 1815—1830). — E m i l e O l l i v i e r, *L'Empire libéral* B. 1—17. Paris 1894ff. — G. H a n o t a u x, *Histoire de la France contemporaine (1871—1900)* bisher 4 B. Paris 1904ff. — *The Cambridge Modern History* B. 8—12. Cambridge 1904ff. — J. H a a s, *Frankreich. Land und Staat*. Heidelberg 1910.

„Parlamente“ hat es in Frankreich schon seit dem Mittelalter gegeben. Allein die Körperschaften, die so genannt wurden, waren die obersten Gerichtshöfe der Landschaften oder früheren Staaten, aus denen sich das Königreich zusammensetzte. Freilich haben diese Gerichtshöfe vielfach, und zwar besonders im 18. Jahrhundert, eine eigentümliche Rolle gespielt, welche der von Parlamenten im modernen Sinne nicht unähnlich war. Durch die Weigerung, neue Gesetze, vor allem auch Finanzgesetze, in ihre Registerbände einzutragen, — wodurch nach ihrer Ansicht allein dem Gesetze Gültigkeit verliehen wurde, — haben sie vielfach hemmend auf die allgemeine legislatorische, die finanzielle, ja die auswärtige Politik des Staates eingewirkt; durch ihre weit verbreiteten und wirkungsvollen Kundgebungen liessen sie der Regierung eine lebendige Kritik zukommen, welche hinter der moderner Volksvertretungen an Heftigkeit keineswegs zurückbleibt, an Sachkenntnis sie aber weit übertrifft. Auch hatten sie ein Staatsrecht für Frankreich konstruiert, wonach es eine Verfassung und unverletzliche Grundgesetze des Königreichs gab, deren alleinige Hüter und Interpreten die Parlamente seien, eine Auffassung, die sogar von der Monarchie keineswegs radikal abgelehnt wurde. Bei allen diesen Auffassungen und Einrichtungen — so wichtig sie für die Geschichte Frankreichs und vor allem die Vorgeschichte der Revolution sind — handelt es sich nun

aber ebensowenig, wie bei der gelegentlichen Beschränkung der Monarchie in Zeiten der Schwäche durch die Generalstände bis 1614, um einen Parlamentarismus im modernen Sinne, der vielmehr erst 1789 seinen Anfang nimmt.

Mit der Französischen Revolution setzt in Frankreich auch auf dem Gebiete des Parlamentarismus eine Reihe von Experimenten ein, welche erst unter der dritten Republik durch einigermaßen befestigte Zustände abgelöst wurden. In nicht weniger als 7 Abschnitte muss infolgedessen die 125jährige Geschichte des Französischen Parlamentarismus zerlegt werden, innerhalb deren sich meist eine kräftige Entwicklung zeigt, die aber im ganzen durchaus keine stetige Weiterbildung darstellen: 1. Die Französische Revolution 1789—1799. 2. Napoleon I. — 1815. 3. Die legitimen Bourbonen — 1830. 4. Louis-Philippe — 1848. 5. Die zweite Republik — 1851. 6. Napoleon III. — 1870. 7. Die dritte Republik.

Innerhalb der Geschichte des Parlamentarismus der Französischen Revolution ist zu unterscheiden zwischen den Zeiten der Konstituante, denen der Legislative, des Konvents und der Direktorialverfassung. Alle vier Zeitabschnitte aber haben das Gemeinsame, dass sie eine ausserordentlich hohe Bedeutung und Machtfülle des Parlaments darstellen. Die beiden für die Einführung des Parlamentarismus in Frankreich massgebenden Ideen waren die der Gewaltenteilung (Montesquieu) und die der Volkssouveränität (Rousseau). Theoretisch schon waren diese beiden Prinzipien schwer zu vereinigen; man half sich mit der Auffassung, dass zwar im Staat und seiner Verfassung das Volk souverän sei, dass aber in der Regierung — die nur auf einem Mandat des Volkes beruhe — Gewaltenteilung zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt, beiden Vertretern des Volkes, herrsche. Praktisch gestaltete sich aber das Verhältnis naturgemäss so, dass nur das Parlament als Vertreter des souveränen Volks aufgefasst wurde. Demgemäss wurde die Bedeutung der ausführenden Gewalt — d. h. der Monarchie in der Zeit der Konstituante und der Legislative, der Ministerien unter dem Konvent — nahezu auf nichts reduziert, während allerdings unter der Direktorialverfassung mit der Gewaltenteilung schon eher Ernst gemacht wurde, und also die Bedeutung des Direktoriums sehr erheblich war. Allerdings sind auch einige Verstösse gegen das Prinzip der Volkssouveränität von seiten der gerade im Besitz der Macht befindlichen Nationalversammlungen zu beobachten, wie z. B. der Ausschluss der Mitglieder der Konstituante von der Wählbarkeit zur Legislative. Die Konstituante, d. h. die verfassungsgebende Nationalversammlung, welche vom 17. Juni 1789 — 30. September 1791 tagte, war aus den alten Generalständen des Reiches entstanden, die am 5. Mai 1789 zusammengetreten waren. In allen drei Ständen war nach einem gegen früher bedeutend ausgedehnten, im 3. Stande nach nahezu allgemeinem Wahlrecht gewählt worden. Am 17. Juni erklärte sich der dritte Stand in revolutionärer Weise zur Nationalversammlung, der sich bald die Majorität des Klerus und die Minorität des Adels zugesellten. Bei ihrer verfassungsgebenden Arbeit war die Konstituante zwar von den Besuchern der Galerie und von der Strasse vielfach bedroht, nach oben aber nahezu unbeschränkt, da sie es verstand, durch das Aufgebot „des Volkes“ die Regierung zur Annahme selbst der ihr verhassten und schädlichsten Anträge zu bringen. Das Resultat war die Verfassung vom 3. September 1791, mit der etwa ein Jahr lang ein Versuch gemacht wurde. Sie war dem Anstrich nach noch monarchisch, in Wirklichkeit aber lag alle Macht bei der einen Kammer, die man eingeführt hatte, der Legislative, die vom 1. Oktober 1791 — 19. September 1792 tagte. Zwar war hier kein eigentlich parlamentarisches Regime eingeführt; der König war vielmehr in der Wahl seiner Minister dem Namen nach frei, — allein, abgesehen davon, dass er trotzdem mehrfach seine Minister der in der Legislative siegreichen Partei entnahm, war die gesetzgebende Versammlung in der Lage, auch bei ihr feindselig gesinnten Ministerien in der gesamten innern und auswärtigen Politik, durch rechtmässige und unrechtmässige Mittel, ihren Willen durchzusetzen. In der Gesetzgebung war der König dadurch zur Ohnmacht verurteilt, dass er den Beschlüssen der Kammer gegenüber nur ein suspensives Veto erhielt. Die Legislative bestand aus 745 Mitgliedern, welche nach einem durch einen geringen Zensus beschränkten Wahlrecht gewählt waren. Dadurch blieben immerhin mehrere Millionen Franzosen als „Passiv-Bürger“ am Wahlrecht unbeteiligt — ein flagranter Bruch des so laut verkündeten Prinzips der Gleichheit, zu dem sich die verfassungsgebende Versammlung aus Angst entschlossen hatte. Die so niedrige Ansetzung des Zensus war überdies ein schwerer Fehler.

da sie nicht genügte, der Politik der Legislative eine gemässigte Richtung zu geben. In der Legislative findet sich der Beginn einer Parteibildung. Die Anhänger der Verfassung, die sogenannten Feuillants standen den Jakobinern gegenüber, welche eine weitere Radikalisierung der Verfassung, „die Vollendung der Revolution“ erstrebten. Sie zerfielen wieder in zwei Gruppen, einen rechten Flügel, die Girondisten unter Brissot („Jacobins Brissotins“) und einen linken Flügel, die Bergpartei. Die Jakobiner waren in der Legislative durchaus siegreich. Am 20. September 1792 trat auf Beschluss der Legislative ein Nationalkonvent zusammen (bis 25. Oktober 1795), der seine Aufgabe, die Revision der Verfassung, damit begann, dass er am 21. September das Königtum abschaffte und am 22. die Republik proklamierte. Die 745, später 782 Abgeordneten des Konvents waren nach allgemeinstem gleichem Wahlrecht gewählt. Die ultrademokratische Verfassung vom 24. Juni 1793, die der Konvent verfertigte — sie enthielt z. B. u. a. die Bestimmung, dass jeder neue Gesetzentwurf an alle Gemeinden Frankreichs gehen müsse — konnte niemals ins Leben treten. Der Konvent stellt die denkbar grösste Konzentration der Gewalt in der Hand des Parlaments dar. Dass die Ministerien zur Ohnmacht verdammt waren, ist schon gesagt worden. Die eigentlich regierenden Instanzen waren zwei Ausschüsse des Konvents (Comité de salut public und de sûreté générale); im Lande beruhte alle Regierung auf der Tätigkeit der Kommissäre des Konvents. Jedoch ist zu bemerken, dass tatsächlich die Stadtverwaltung von Paris und der Jakobinerklub dem Konvent vielfach Konkurrenz machten und dass die beiden Ausschüsse lange Zeit als die Herren ihres Auftraggebers auftraten. Im Konvent warf bald die Bergpartei die Girondisten nieder (Juni 1793), um dann selbst in eine Reihe sich zerfleischender Parteigruppen (Robespierre und die Seinen, Hébertisten, Dantonisten) zu zerfallen, die sich unter z. T. sachlichen, z. T. persönlichen Gesichtspunkten zusammenfanden. Nach dem Sturz der Schreckensherrschaft (9. Thermidor II, 27. Juli 1794) ging der Konvent an die Ausarbeitung einer neuen Verfassung, der Direktorialverfassung, die am 22. August 1795 vollendet wurde. Sie war vom 26. Oktober 1795 — 10. November 1799 in Geltung. In ihr war der Versuch gemacht, die Gewaltenteilung streng durchzuführen: die Exekutive war einem 5köpfigen gewählten Direktorium, die Legislative nunmehr zwei Kammern anvertraut: einem Rat der 500 (2. Kammer) und einem Rat der Alten (250 Mitglieder, über 40 Jahre alt). Zu beiden Kammern wurde indirekt gewählt, ein sehr niedriger Zensus war für das aktive Wahlrecht eingeführt worden. Die Verfassung funktionierte ganz schlecht. Eine gewisse Stabilität der Regierung wurde nur dadurch hergestellt, dass eine sachlich relativ gemässigte Clique, die sowohl Direktoren wie Mitglieder der beiden Kammern umfasste, mit allen Mitteln des Rechtsbruchs und Staatsstreichs (z. B. Annullierung von Wahlen, Deportation anders gesinnter Abgeordneter und Direktoren) die Macht in Händen behielt und gegen den Ansturm von rechts (Royalisten) und links (die rote Revolution) verteidigte. Die Verfassung war überreif zum Untergang, als der General Bonaparte sie durch den Staatsstreich des 18./9. Brumaire VIII. (9./10. Nov. 1799) beseitigte.

Über den Scheinkonstitutionalismus Napoleons können wenige Worte genügen. Sowohl in der Konsularverfassung vom 13. Dezember 1799, wie in dem Sénatusconsulte Organique vom 4. August 1802, das den Konsulat auf Lebenszeit einführte, wie in dem sogenannten Sénatusconsulte Organique vom 18. Mai 1804, in Wirklichkeit einer neuen Verfassung, welche das Kaisertum gründete, war es eine Hauptsorge Napoleons, eine wirkliche Mitregierung der Kammern zu verhindern. Es gelang das einerseits durch eine enge Bemessung der Befugnisse des Parlaments, anderseits durch eine geschickte Verteilung der Geschäfte auf die 3 Kammern, den Senat (ursprünglich 60 Mitglieder), den Tribunat (100 Mitglieder) und die gesetzgebende Körperschaft (300 Mitglieder), schliesslich durch die Art und Weise, wie diese Kammern zusammengesetzt waren. Der Senat, ursprünglich von Vertrauensmännern des ersten Konsuls ernannt, und auch später aus ihm ganz ergebene Elemente zusammengesetzt, ernannte die Mitglieder der beiden gesetzgebenden Körperschaften, auf Grund von Listen, welche durch mehrfach indirekte Wahlen zustande kamen. Wie zum Hohne hatte man dabei den Urwählern das allgemeine Wahlrecht verlihen. Im übrigen machte Napoleon in der kaiserlichen Verfassung vom 18. Mai 1804 den konstitutionellen Ideen einige Zugeständnisse. So wurde z. B. ein Verfassungseid des Kaisers und die Ministerverantwortlichkeit eingeführt; dem gesetzgebenden Körper, dem bisher nur die Befugnis zustand, schweigend abzustimmen, wurde der Mund entsiegelt. Aber in der Praxis bedeuteten diese Zugeständnisse so gut

wie nichts; als der Tribunat i. J. 1807 schwierig wurde, ist er einfach abgeschafft worden. Von Elba zurückgekehrt, kam dann allerdings Napoleon durch den Acte Additionnel aux Constitutions de l'Empire vom 22. April 1815, den Benjamin Constant, das Haupt der Konstitutionellen, verfertigt hatte, den verfassungspolitischen Wünschen seines Volkes weit entgegen. Ob freilich Napoleon, wenn er im Feldzug von Waterloo siegreich geblieben wäre, wirklich dem Geiste dieser Verfassung entsprechend regiert hätte, ist mehr als fraglich.

Der auf den Thron Frankreichs zurückgekehrte Ludwig XVIII. beseitigte zunächst eine vom Napoleonischen Senat erlassene, auf dem Prinzip der Volkssouveränität beruhende, im übrigen monarchische Verfassung vom 6. April 1814 und octroyierte die später viel nachgeahmte Charte Constitutionelle vom 4. Juni 1814, die ihrerseits in manchen Dingen auf die Montesquieu'sche Auffassung der englischen Verfassung zurückging. Seine Regierung (— 1824), wie die seines Bruders Karl X. (— 1830), bedeutete den Versuch, Frankreich mit dem konstitutionellen System im engeren Sinne — im Gegensatz zum parlamentarischen — zu regieren, wonach der erbliche König, der die Summe der Staatsgewalt in seiner Hand vereinigt, nur bei einer bestimmten Anzahl allerdings wichtigster Regierungshandlungen, wie die Gesetzgebung und die Besteuerung, an die Mitwirkung des Parlaments gebunden ist. Das Parlament zerfiel in zwei Häuser, die völlig gleichberechtigt waren: die Kammer der Pairs und die Kammer der Abgeordneten. Die Mitgliederzahl der ersteren war unbeschränkt. Die Prinzen des königlichen Hauses traten kraft ihrer Geburt ein; alle anderen Mitglieder ernannte der König auf Lebenszeit, oder er verlieh ihnen das erbliche Recht der Pairie. Tatsächlich wog das aristokratische Element in der Pairskammer unbedingt vor. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten wurden nach einem überaus hohen passiven (1000 Frcs. direkter Steuern) und ebenfalls sehr hohen aktiven Wahlzensus (300 Frcs. direkter Steuern) gewählt: nur etwa 90 000 Franzosen erfreuten sich des aktiven Wahlrechts. Das System wurde von Ludwig XVIII. mit Mässigung und Gerechtigkeit angewandt. Als i. J. 1816 eine Ausdehnung des Wahlrechts gemäss der damaligen Stimmung des Volkes eine Kammer ergeben hatte, welche von Rachegeilisten gegen die Revolution erfüllt war, führte der König unter lautem Beifall der Liberalen das beschränkte Wahlrecht wieder ein (5. Sept. 1816). Von den drei Parteien, der Rechten (Anhänger des alten Frankreich, aber auch der lokalen Selbstverwaltung, und Klerikale), der Mitte (Anhänger der konstitutionellen Monarchie) und der Linken (Anhänger der Revolution), stützte sich Ludwig durchaus auf die zweite. Erst nach der Ermordung des Herzogs von Berry (1820) neigte die Regierung mehr zur Rechten. Karl X. dagegen gehörte dieser Partei innerlich an. Sofort nach seinem Regierungsantritt wurde er von der immer mehr anwachsenden Partei der Revolution, die keineswegs etwa in der Verteidigung, sondern im Angriff handelte, auf das heftigste bekämpft. Die nächsten Ziele dieser Partei auf dem Gebiete des Parlamentarismus — andere, wie z. B. die kirchenpolitischen, gehören nicht hierher, ebensowenig wie die Feindschaft dieser Partei gegen die trefflichen Selbstverwaltungsideen der Regierung — waren die Ausdehnung des ja allerdings viel zu engen Wahlrechts, die Zurückdrängung und Umbildung der Pairskammer und des Adels überhaupt und die Einführung parlamentarischer Regierungsweise. Die Angriffe dauerten fort, als Karl X. 1828 ein gemässigtetes Ministerium Martignac ernannte, das auch von rechts bekämpft wurde, ja von dem sogar der linke Flügel der gemässigten Partei der Mitte abfiel. Immerhin war die Zahl der eigentlichen Republikaner noch sehr gering. Es folgte das Ministerium Polignac, welches, auf das massloseste bekämpft, sich zu den drei Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 hinreissen liess, von denen eine das Wahlrecht beschränkte, eine andere die Pressfreiheit beseitigte. Diese gaben den Anlass zu der längst vorbereiteten Revolution.

Nach dem Sturze Karls X. und der Berufung seines Veters Louis-Philippe von Orléans auf den Thron (1830—1848) wurden zwar die Hoffnungen des weitaus grössten Teiles der siegreichen Julirevolutionäre betrogen, aber die den spezifisch bürgerlichen Führern erwünschten Änderungen an der Charte vorgenommen. Das Resultat war die Charte Constitutionelle vom 14. August 1830, welche einige Änderungen im liberalen Sinne brachte. Wichtiger aber waren Neuerungen, die sich nicht in der Verfassungsurkunde fanden: ein neues Wahlgesetz dehnte das aktive Wahlrecht aus; jedoch war die siegreiche Bourgeoisie dabei so vorsichtig, dass die Zahl der Wähler nur auf etwa 200 000 stieg. Durch Gesetz vom 29. Dez. 1831 wurde die Zusammensetzung der Pairskammer

verbürgerlicht, indem der König bei der Auswahl an wesentlich bürgerliche Kategorien gebunden und die erbliche Pairie beseitigt wurde. Die Pairskammer trat im Verlauf der Regierung Louis-Philippes in der Tat an politischer Bedeutung stark zurück. Schliesslich wurde durch die Praxis der Regierung das parlamentarische Regime eingeführt. Es zeigte sich aber der Natur der Sache nach im ersten Jahrzehnt der Regierung Louis-Philippes der Nonsens des parlamentarischen Regimes ohne Zwei-Parteiensystem, vor allem durch fortwährende Ministerwechsel. Erst nach bitteren Erfahrungen in der auswärtigen Politik, nach der schweren Krisis des Jahres 1840 entstand aus der regierenden Mittelpartei, den „Konservativen“, und einer grossen Zahl von Überläufern der zwei übrigen grossen Parteien (Partei der Revolution und Partei der Reaktion) eine kompakte Regierungsmehrheit, die es dem Ministerium Guizot ermöglichte, dauernd am Ruder zu bleiben. Die Republikaner, deren Zahl seit der Julirevolution schnell anwuchs, richteten ihre Angriffe jetzt, unter Zurückstellung ihrer eigentlichen Ziele, gegen die Beschränkungen des Wahlrechts. Dabei fanden sie die Unterstützung von zahlreichen monarchischen Elementen im Lande. Hierin nachzugeben war aber die Regierung nicht bereit, hauptsächlich weil bei dem einmal angenommenen parlamentarischen Regime eine Ausdehnung des Wahlrechts die Regierung wieder dem zufälligen Spiel der Mehrheiten preisgegeben hätte; auf demselben Standpunkt stand die Kammer, die an ihrer Herrschaft festhalten wollte. Gefährlich wurde die Lage seit 1847, ohne dass die Regierung den Ernst der Situation klar erkannt hätte. Zu den Republikanern gesellten sich jetzt die an Bedeutung zunehmenden Bonapartisten. Halb Frankreich war in Opposition gegen die Regierung, während diese in den Kammern noch über ihre sichere Mehrheit verfügte. Da brach die wohl organisierte Strassenrevolution los, zuerst mit bürgerlichen Zielen (22. Februar), vom 24. Februar an aber unter ausgesprochen republikanisch-sozialistischer Führung. Die Ereignisse führten zur Abdankung und Flucht des Königs. Die Mehrheit der Kammern verharrte, bis sie vom Volk zersprengt wurde, auf dem monarchischen Standpunkte.

Am 23. Februar wurde die (zweite) R e p u b l i k proklamiert. Am 4. Mai 1848 ging aus allgemeinen Wahlen eine konstituierende Versammlung hervor, welche bis zum Mai 1849 zusammenblieb. Die von ihr verfertigte Verfassung trägt das Datum des 4. November 1848. Sie beruhte auf dem Gedanken der Gewaltenteilung zwischen einer Kammer als Legislative und einem auf 4 Jahre gewählten Präsidenten, der die Exekutive erhielt. Die Kammer wurde nach allgemeinem, gleichem, direktem und geheimem Wahlrecht gewählt; sie umfasste 750 Abgeordnete. Die Befugnisse des Präsidenten waren aber aus Furcht vor der roten Revolution, welche im Gefolge der Februarrevolution in der Tat das Land dem Abgrund nahe gebracht hatte, ausserordentlich stark gestaltet worden, so dass alle eigentliche Macht in seiner Hand vereinigt war. Die Sehnsucht nach einer starken Regierung war es in letzter Linie auch, welche das französische Volk veranlasste, am 10. Dezember 1848 mit erdrückender Mehrheit Ludwig Napoleon, den Sohn des früheren Königs von Holland, zum Präsidenten zu wählen. Die Legislative, die endlich im Mai 1849 zusammentrat, umfasste nur noch etwa 250 Republikaner und Sozialdemokraten, dagegen 500 Monarchisten verschiedener Richtung und Klerikale. Die Kammer missbrauchte unter dem Antrieb der Furcht ihre gesetzgebende Gewalt zu allerhand freiheitsfeindlichen Massnahmen: sie knebelte die Presse, verbot alle öffentlichen Versammlungen und entzog schliesslich (31. Mai 1850) wieder etwa 3 Millionen von Franzosen das Wahlrecht. Sie verlor bald jedes Ansehen und wurde so, ohne allen Anteil an der Macht des Staates, wie sie war, eine leichte Beute für den Präsidenten, dessen Aussichten zur Begründung einer Alleinherrschaft übrigens von vornherein sehr gross gewesen waren. So gelang der Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 mühelos, auf Grund dessen ein Plebiszit (7½ Millionen Stimmen gegen 647 000) Louis Napoleon die Befugnis zusprach, eine neue Verfassung zu machen, die am 14. Januar 1852 vollendet war.

Es folgte nun, wie unter Napoleon I., eine Zeit des S c h e i n k o n s t i t u t i o n a l i s m u s. Durch die Verfassung vom 14. Januar 1852 wurde Napoleon zum Präsidenten auf 10 Jahre gemacht. Er war nur scheinbar beschränkt durch 2 Kammern, ein corps législatif von 261 Mitgliedern und einen Senat von 150 Mitgliedern. Der Präsident allein hatte das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung. Er war „verantwortlich“: allein die Ausführungsbestimmungen, die notwendig gewesen wären, um seine Verantwortlichkeit zur Tatsache zu machen, ergingen nie. Der Senat bestand aus

lauter vom Präsidenten auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die Mitglieder des corps législatif wurden zwar nach allgemeinem und direktem Wahlrecht gewählt (Wahlgesetz vom 2. Februar 1852), allein die intensivste Beeinflussung der Wahlen durch die Regierung, das System der „offiziellen Kandidaten“ und die Furcht vor der Revolution ergaben zunächst eine völlig willenlose Kammer. Der Präsident regierte anfangs durchaus despotisch. Am 20. und 22. November 1852 fand ein Plebiszit statt, durch das mit überwältigender Mehrheit (7,8 Millionen gegen 250 000 Stimmen) der Präsident zum Kaiser der Franzosen wurde. Die Kaiserproklamation fand am 2. Dezember 1852 statt. Sie brachte noch eine Steigerung des Absolutismus mit sich. 8 Jahre dauerte die Zeit des reinen Scheinkonstitutionalismus. Erst im Jahre 1859 entschloss sich Napoleon, dessen Ansehen nach innen und aussen seinen Höhepunkt schon überschritten hatte, zu Zugeständnissen. Damit beginnt die Zeit des sog. liberalen Kaisertums, („l'empire libéral“ 1860—1870). Zweierlei Opposition, die im Lande stark, in der Kammer allerdings nur schwach vertreten war, gab den Anlass für den Beginn der neuen Ära. Es war einerseits eine demokratische Opposition von links (Jules Favre, Emile Ollivier), die lange Zeit in der Kammer nur durch fünf Abgeordnete vertreten war, und, anfangs viel gefährlicher, die klerikale Opposition, welche vornehmlich durch Napoleons italienische, den Papst bedrohende Politik aufgestachelt wurde. Ferner kamen die Gegner von Napoleons Freihandelspolitik hinzu. Am 24. November 1860 erschienen die Dekrete, von denen man den Beginn des liberalen Kaisertums zu datieren pflegt; ihre Bedeutung ist eine zwifache: einerseits wurde es beiden Häusern gestattet, auf die Thronrede mit einer Adresse zu antworten (in der sie die Regierung kritisieren konnten); andererseits sollten die Debatten, die bisher nur im Auszug gedruckt wurden, in Zukunft in extenso veröffentlicht werden. Auf diese Weise hoffte Napoleon, die Linke zu gewinnen, um sich auf sie gegen den Klerikalismus stützen zu können. Allein diese Hoffnung trog. Die Opposition von links benützte vielmehr die neuen Freiheiten nur, um die Regierung um so empfindlicher zu schädigen. Die Wahlen des Mai und Juni 1863 brachten die sog. „union libérale“, eine Koalition aller oppositionellen Parteien, — Republikaner, monarchische Demokraten, Schutzzöllner, Klerikale, Monarchisten, letztere geleitet von dem Orléanisten Thiers, der auch gewählt wurde. Der Erfolg war, dass ungefähr 2 Millionen Stimmen gegen die Regierung abgegeben wurden (5,3 Millionen für sie), und dass im ganzen 35 oppositionelle Abgeordnete gewählt wurden, darunter 17 Republikaner. Die Regierungswiese Napoleons blieb aber nach wie vor unverändert; die auswärtige Lage wurde immer unbefriedigender. I. J. 1866 trennten sich zunächst 45, später mehr Abgeordnete von der bisherigen grossen Majorität und bildeten bald die sog. „dritte Partei“, deren Programm es war, das „liberale Kaisertum“ fortzubilden. In dieser Partei wurde bald Ollivier, der von der Linken zu ihr übergegangen war, die wichtigste Persönlichkeit. Im Januar 1867 erteilte die Regierung der Kammer das Interpellationsrecht. Im Mai 1868 wurde die Presse von einer Reihe von lästigen Fesseln befreit, im Juni öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen gestattet. Fürs erste verstärkten aber diese Zugeständnisse nur die Opposition. Die Wahlen des Mai 1869 ergaben 3,3 Millionen Stimmen der Opposition gegen 4,4 Millionen regierungsfreundlicher Stimmen. 90 oppositionelle Abgeordnete, darunter 40 Republikaner, wurden gewählt. Die „dritte Partei“ umfasste 116 Stimmen. Sie setzte im Lauf des Jahres, mit Hilfe einer Anzahl von Mitgliedern der Opposition weitere Zugeständnisse, darunter ein verantwortliches Gesamtministerium durch. Auch erhielt die gesetzgebende Versammlung das Recht, ihre Vorsitzenden zu wählen, das Recht der Initiative und der Budgetbewilligung. Dagegen wies der Kaiser die parlamentarische Regierungsform ausdrücklich ab. Am 28. Dezember 1869 betraute er jedoch Ollivier, der über eine starke Majorität verfügte, mit der Bildung des Kabinetts. Dieser schaffte im Februar 1870 das System der offiziellen Kandidaturen ab. Im April wurde der Senat in eine eigentliche erste Kammer verwandelt. Aber im Lande wuchs die republikanische und sozialistische Agitation mächtig an. Immerhin ergab ein Plebiszit (8. Mai 1870), das die Meinung des Volkes über alle verfassungsmässigen Reformen des empire libéral vom November 1860 bis zum April 1870 aussprechen sollte, 7,5 Millionen Zustimmung gegen 1,5 Millionen Ablehnungen. Das Kaisertum schien noch einmal befestigt zu sein, bis die furchtbaren Niederlagen gegen Deutschland es wegfeigten.

Am 13. Februar 1871 trat in Bordeaux eine am 8. gewählte Nationalversammlung zusammen; sie bestand aus 750 Abgeordneten, von denen nur 250 Republikaner waren; die übrigen 500 waren

sämtlich Monarchisten, darunter die Mehrzahl Orléanisten, etwa 100 Legitimisten und nur 30 Bonapartisten. Die Versammlung wählte zum Chef der Exekutive und später zum Präsidenten Thiers, der, ursprünglich Orléanist, bald mehr und mehr zur Republik neigen sollte; auf ihn folgte im Jahre 1873 Mac Mahon. Im März 1871 verlegte die Versammlung ihren Sitz nach Versailles. Nach der Niederwerfung des Kommuneaufstandes und dem Abschluss des Friedens ging die Versammlung endlich an die Herstellung einer Verfassung. Die erste Frage, die zu regeln war, war die nach dem Oberhaupt. Nachdem der orléanistische Kandidat, der Graf von Paris, seinen Willen kundgetan, zu Gunsten Heinrich's V., Grafen von Chambord, des nachgeborenen Sohnes des 1820 ermordeten Herzogs von Berry, zu verzichten, zerschlugen sich die Hoffnungen der Monarchisten infolge der intransigenten Haltung dieses letzten legitimen Bourbonen von der Hauptlinie (Oktober 1873). So kam es, dass schliesslich die monarchische Versammlung eine republikanische Verfassung gab (Urkunden vom 24. Februar, 25. Februar und 16. Juli 1875). An der Spitze des Staats steht ein auf 7 Jahre gewählter Präsident, dem die Verfassung sehr bedeutende Befugnisse eingeräumt hat, während allerdings die Inhaber des Amtes es trotzdem bis zur heutigen Stunde nicht verstanden haben, einen erheblichen Einfluss auf die innere oder auswärtige Politik auszuüben. Frankreich bietet vielmehr das Bild einer eigentlichen Parlamentsherrschaft, die von 2 Kammern ausgeübt wird. Die Kammer der Abgeordneten (738 Mitglieder) wird nach allgemeinem gleichem, direktem Wahlrecht gewählt; der Senat — und zwar seit 1884 sämtliche 300 Mitglieder — nach einem sehr stark beschränkten Wahlrecht: das aktive Wahlrecht zum Senat besitzen die Deputierten, die Generalräte, die Arrondissements-Räte und je ein Vertreter jedes Munizipalrats des Departements. Seit den Wahlen des Jahres 1877 sind die Monarchisten in der Minderheit. Charakteristisch für den modernen französischen Parlamentarismus ist eine ausserordentlich rege Parteibildung. Die Rechte wird gebildet durch Klerikale und Nationalisten (Monarchisten), die Mitte u. A. durch die Progressisten (so genannt seit 1898, gemässigte Republikaner), die Radikalen und die Radikalsozialisten, d. h. Sozialisten, welche ihre Ziele ohne Revolution zu erreichen streben und überhaupt die Erreichung dieser Ziele zurückzustellen bereit sind; die Linke durch Sozialisten, welche ihrerseits wieder in zwei Hauptgruppen, die „unifizierten“ und die „unabhängigen“, auseinanderfallen. Seit geraumer Zeit wirken diese auch positiv an der gesetzgeberischen Arbeit mit und die unabhängige Gruppe stellt sogar Minister. Die Zersplitterung des Parlaments in allzu viele Parteien brachte es bei dem streng parlamentarischen Regierungssystem von Anfang an mit sich, dass die Ministerien ungeheuer häufig wechselten. So wurde jede Stetigkeit auch der inneren Politik unmöglich gemacht, vor allem aber die rationelle Führung der auswärtigen Politik sehr erschwert. Zwei derartige Ministerstürze, welche mindestens z. T. auf unbedeutende Parteiverhältnisse zurückzuführen waren, haben seiner Zeit für Frankreich den Verlust des seit zwei Jahrhunderten erstrebten Ägypten herbeigeführt. In der letzten Zeit sind beide Übelstände zwar nicht behoben, wohl aber gemildert worden: es ist einerseits Sitte geworden, dass der Minister des Auswärtigen nicht mit jedem Ministerium stürzt; andererseits hat die Blockbildung unter den Parteien der Linken und der Mitte für die ihnen entnommenen Ministerien eine gewisse Stabilität herbeigeführt.